



adhs ausweis

HERAUSGEBER

adhs-ausweis.de
Dr. med. Wolfgang Kömen
Schloßstraße 174
D-45355 Essen
Deutschland

www.adhs-ausweis.de
info@adhs-ausweis.de

eine Idee von

 adhsmedia



0273-34-1111-08

Der ADHS-Ausweis ist ein Dokument, das Patientinnen und Patienten die medizinische Notwendigkeit der Einnahme und des Mitführens betäubungsmittelpflichtiger Arzneien bescheinigt. Dies betrifft beispielsweise betäubungsmittelpflichtige Psychostimulanzien mit dem Wirkstoff Methylphenidat. Der Ausweis erfüllt die formalen Kriterien einer ärztlichen Bescheinigung. Er informiert im Idealfall vollumfänglich über die medikamentöse Einstellung des Patienten und vergegenwärtigt, dass fachärztlich diagnostizierte Indikationen zu Grunde liegen. Wichtige Einsatzbereiche des Ausweises sind insbesondere:

- Die erleichterte Ersatzverschreibung durch mitbehandelnde Ärzte, sowie
- Der direkte Nachweis über eine ärztliche Verordnung der mitgeführten/eingenommenen betäubungsmittelpflichtigen Arzneien, zum Beispiel bei Routinekontrollen im Straßenverkehr.

Ersatzverschreibung

Die Erfahrung zeigt, dass Gesuche von Patienten, unter Vorlage des Ausweises eine Ersatzverschreibung für Methylphenidat zu erhalten, offenbar häufiger erfolgreich sind. In den uns bekannten Fällen wurden die Rezepte (N1) auch ohne die spontane Rücksprache mit dem verschreibenden Arzt ausgestellt. Dies spricht für den Nutzen des Ausweises, etwa während praxisseitiger Urlaubs- und Ferienzeiten den benötigten Medikamentenersatz rezeptiert bekommen zu können. Es muss jedoch beachtet werden, dass Patienten, die wegen des Vergessens oder eines Verlusts ihrer Medikamente als Fremdpatienten vorstellig werden, selbst unter Vorlage ihrer diagnostischen Unterlagen keinen grundsätzlichen Anspruch auf Ersatzmedikamente geltend machen können.

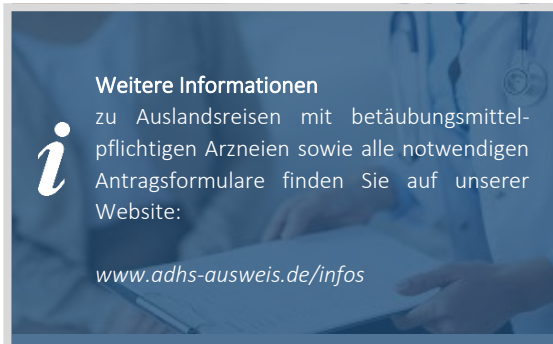
Bei Reisen ins europäische oder internationale Ausland wird sich der Nutzen des Ausweises hinsichtlich des Erlangens einer notfallmäßigen Ersatzverschreibung unterschiedlich auswirken, da der Umgang mit spontan vorstelligen Fremdpatienten den Reglements der jeweiligen Länder unterliegt.

Reisen in den Schengen-Raum

Der Ausweis ist kein hinreichender Ersatz für das formgebundene *Schengen-Formular* (Art. 75 SDÜ). Dieses muss – jeweils vor Antritt der Reise –, zusätzlich durch die zuständige Gesundheitsbehörde oder einer von ihr beauftragten Stelle beglaubigt werden [1]. Für Auslandsreisen in den Schengen-Raum empfiehlt sich das Mitführen des Ausweises, wenn durch einen kurzfristigen Reiseantritt auf das Formular verzichtet werden muss.

Reisen (Non-Schengen)

Wir weisen darauf hin, dass uns die Akzeptanz und der Nutzen des Ausweises für Non-Schengen-Staaten unbekannt ist. In bestimmten Regionen (etwa in den Vereinigten Arabischen Emiraten) muss bei nicht genehmigter Einfuhr betäubungsmittelpflichtiger Arzneien schlimmstenfalls mit Haftstrafen gerechnet werden [1]. Vor der Einreise sollte bei den zuständigen Generalkonsulaten um eine gesonderte Einfuhrgenehmigung bzw. um Auskunft gebeten werden.



Behördliche Kontrollen

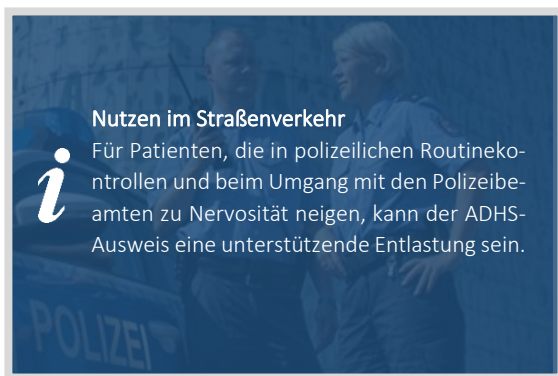
In Deutschland gilt für alltägliche Situationen, dass für betäubungsmittelpflichtige Arzneimittel wie Methylphenidat keine allgemeine Nachweispflicht besteht. Patienten sind daher nicht dazu verpflichtet, Dokumente mitzuführen, um eingenommene oder mitgeführte Betäubungsmittel ausweisen zu können. Ein Zusatznutzen durch ein freiwillig mitgeführtes, fachärztlich quittiertes Ausweisdokument kann sich vielmehr durch die besonderen Verhaltens- und Wahrnehmungsbedingungen von ADHS-Patienten ergeben (etwa Unsicherheit und Nervosität bei behördlichen Kontrollen).

Patienten sind grundsätzlich nicht verpflichtet, sich im Rahmen einer Verkehrs- oder Personenkontrolle zu eingenommenen oder mitgeführten Substanzen zu äußern. Sie müssen lediglich Angaben zu ihren Personalien machen, bzw. sich auf Nachfrage qua Personalausweis ausweisen. Dies gilt auch dann, wenn Polizeibeamte gezielt nach eingenommenen Medikamenten fragen. Ferner besteht abseits eines sogenannten „begründeten Anfangsverdachts“ auch keine Verpflichtung dazu, das eigene Fahrzeug durchsuchen zu lassen (§§ 102, 103 StPO). Die *Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht des Deutschen Anwaltvereins* e.V. rät davon ab, im Rahmen polizeilicher Routinekontrollen beliebige bzw. freiwillige Auskünfte zu erteilen. Dies beinhalte das Risiko, sich unnötiger Weise dem Verdacht der Polizeibeamten auszusetzen. Insbesondere vor dem Hintergrund einer verstärkten Nervosität, wie sie bei ADHS-Patienten eher erwartet werden kann, drohen so gemachte, freiwillige Auskünfte, die Situation zu verschärfen. Dies

¹Anm.: Nach Einschätzung des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) in Bonn sei in Zweifel zu ziehen, dass das Gros der auslandreisenden Patienten überhaupt Kenntnis von der formalen Notwendigkeit dieses Formulars habe.

kann vermieden werden, indem Patienten von ihrem Recht Gebrauch machen, zu schweigen.

Wenn sich aufgrund des Verhaltens bereits ein legitimer Anfangsverdacht ergeben hat (etwa aufgrund nervösen Verhaltens und geweiteter Pupillen infolge der Einnahme von Stimulanzien) und infolgedessen polizeiliche Zwangsmaßnahmen drohen (etwa die seit 2017 auch ohne richterlichen Beschluss mögliche zwangsweise Blutentnahme nach §81a StPO n.F.), kann das Vorlegen des Ausweises eine Unterstützung sein, um etwaige Zusammenhänge mit den rechtmäßig mitgeführten, da ärztlich verordneten Betäubungsmitteln spontan belegen zu können und so zu einer Entschärfung der Situation beizutragen.



Zollkontrollen (Einreise nach Deutschland)

In Deutschland rezeptierte, betäubungsmittelpflichtige Arzneien können von in der Regel komplikationslos aus dem Ausland nach Deutschland rückgeführt werden. Bei Grenzkontrollen ist die Vorlage des ADHS-Ausweises ausreichend, wenn es sich um für den Privatgebrauch übliche Mengen handelt.

Allgemeines zur Teilnahme am Straßenverkehr

In der Anlage 4 FeV bleibt die Diagnose ADHS unerwähnt [3]. Sofern keine sonstigen Beeinträchtigungen vorliegen (sicherheitsrelevante Medikamenten-Nebenwirkungen oder Verhaltensauffälligkeiten, Begleiterkrankungen), welche Zweifel an der Fahrtauglichkeit des Patienten begründen würden, darf ein mit ADHS-diagnostizierter Patient am Straßenverkehr teilnehmen. Eine Pflicht zum Mitführen eines medizinischen Gutachtens oder einer ärztlichen Bescheinigung, mit der die Fahrtauglichkeit des Patienten – ohne oder mit Einfluss von verschriebenen ADHS-Medikamenten –, zu belegen wäre, besteht nicht. Darüber hinaus sei an dieser Stelle nochmals auf das Patientenrecht hingewiesen, schweigen zu dürfen.

Wenn betäubungsmittelpflichtige Arzneien verschrieben werden sollen, empfiehlt sich mindestens die Eintragung *dieser*. Zu den in Frage kommenden betäubungsmittelpflichtigen Präparaten zählen in Deutschland zum Beispiel (jeweils mit Zulassung, 2021):

Kinder & Jugendliche	Erwachsene ab 18 J.
Methylphenidat-IR	Elvanse Adult
Attentin	Medikinet Adult
Concerta/MPH-Neurax	Ritalin Adult
Elvanse	
Equasym Retard	
Kinecteen	
Medikinet Retard	
Ritalin LA	

Darüber hinaus können auch *Off-Label-Verordnungen* oder Präparate eines kombinierten Therapieplans eingetragen werden.

Einzelnachweise

1. Krutzek, D (2018): Reisen mit Methylphenidat und Anlage III-Substanzen. Caudatus Research. Online verfügbar unter adhs-ausweis.de.
2. Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht des Deutschen Anwaltvereins e.V. (Hg.) (2015). Online verfügbar unter <https://www.verkehrsanwalte.de/impressum/>, zuletzt aktualisiert am 12.06.2015, zuletzt geprüft am 23.04.2018.
3. Bundesministerium für Justiz und für Verbraucherschutz: Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr (Fahrerlaubnisverordnung) Anlage 4 (zu den §§ 11, 13 und 14) Eignung und bedingte Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen. FeV. Fundstelle: BGBl. I 2010, 2023 - 2029. Online verfügbar unter https://www.gesetze-im-internet.de/fev_2010/anlage_4.html.

Version vom: 25. Februar 2021
Autor: Darius Krutzek